Vorschläge zur Reform der Mitunternehmerbesteuerung - Erweiterung und Vereinfachung

von

Prof. Dr. Erik Röder
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Unternehmenssteuerrecht, Universität Mannheim

Exposé

Große Teile der deutschen Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, sind aus steuerlicher Sicht Mitunternehmerschaften. Die Charakteristika der Mitunternehmerbesteuerung - insbesondere die steuerliche Transparenz des Unternehmensträgers - sind also offensichtlich weiterhin für viele Unternehmen attraktiv. Gleichzeitig ist die Besteuerung als Mitunternehmerschaft in bestimmten Bereichen hochgradig komplex und dementsprechend fehler- und streitanfällig.

Ausgehend von diesem Befund empfiehlt die vom Bundesfinanzministerium eingesetzte Kommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, der auch der Verfasser angehört, die Mitunternehmerbesteuerung gleichzeitig zu erweitern und zu vereinfachen.

Die Kommission spricht sich dafür aus, im Interesse der Rechtsformneutralität zukünftig geschlossenen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit zu gewähren, sich wie eine Mitunternehmerschaft besteuern zu lassen. Die damit verbundene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mitunternehmerbesteuerung führt zu Anpassungsbedarf bei § 15a EStG, der auf das Haftungsmodell von Kommanditgesellschaften zugeschnitten ist. Zukünftig sollte für die Verlustzurechnung auf das steuerbilanzielle Eigenkapital abgestellt werden, wobei auch zeitlich inkongruente Einlagen zu berücksichtigen wären. Ferner spricht sich die Kommission dafür aus, die Möglichkeiten zur steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern gemäß § 6 Abs. 5 EStG deutlich auszuweiten.

Die potenziell größte Bedeutung für die Praxis hat der Vorschlag der Kommission, zukünftig Leistungsbeziehungen zwischen Mitunternehmerschaften und Mitunternehmern steuerlich anzuerkennen. Dadurch entfiele das Rechtsinstitut des Sonderbetriebsvermögens, das die Praxis nicht zuletzt bei Umstrukturierungen und in grenzüberschreitenden Sachverhalten vor vielfältige Probleme stellt. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass ein solcher Schritt eine Reihe von komplexen Folgefragen aufwirft. Insbesondere müssten Vermögensverschiebungen zwischen Mitunternehmerschaft und Mitunternehmern - ebenso wie bei Kapitalgesellschaften - einem Fremdvergleich standhalten.